

Bauherr:

Flurnummer:

Gemarkung:

### **Angaben zur Niederschlagswasser-Ableitung**

Das anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden.

Die Sickerfähigkeit des Untergrundes wurde nachgewiesen durch

Das anfallende Niederschlagswasser kann erlaubnisfrei versickert werden, da pro Sickeranlage nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Fläche angeschlossen sind. Geplant ist:

Flächenversickerung  Sickermulde(n)  Rigolenversickerung\*  Sickerschacht\*

\* Warum scheidet eine flächige Versickerung über bewachsenen Oberboden aus?

Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht erlaubnisfrei versickert werden, da pro Sickeranlage mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Fläche angeschlossen sind.

Ein entsprechender Wasserrechtsantrag liegt dem Bauantrag bei.

Ein entsprechender Wasserrechtsantrag wird nachgereicht.

Für die Versickerung liegt bereits eine Wasserrechtserlaubnis vor.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in ein Gewässer eingeleitet.

Name des Gewässers:

Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht erlaubnisfrei eingeleitet werden, da pro Einleitung mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder auf 1 km Gewässerlänge mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche angeschlossen sind.

Ein entsprechender Wasserrechtsantrag liegt dem Bauantrag bei.

Ein entsprechender Wasserrechtsantrag wird nachgereicht.

Für die Einleitung liegt bereits eine Wasserrechtserlaubnis vor.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einen  Straßengraben,  Entwässerungsgraben oder in einen  gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet.

**Im Plan zum Bauantrag ist die Niederschlagswasser-Ableitung einzuzeichnen.**

## **Angaben zur Schmutzwasser-Ableitung**

- Es fällt kein Schmutzwasser an.
- Das anfallende Schmutzwasser wird in den gemeindlichen/städtischen Kanal eingeleitet.
- Das anfallende Schmutzwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt.
  - Für die Kleinkläranlage wird noch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nachgereicht.
  - Für die Kleinkläranlage liegt dem Bauantrag ein Gutachten eines privaten Sachverständigen bei.
  - Die bestehende Kleinkläranlage ist für das neue Bauvorhaben ausreichend bemessen, eine Bestätigung liegt dem Bauantrag bei.

Mehrfachnennungen sind jeweils möglich.